

Warum wurde 1988 das 750. Jubiläum von Land Wursten gefeiert?

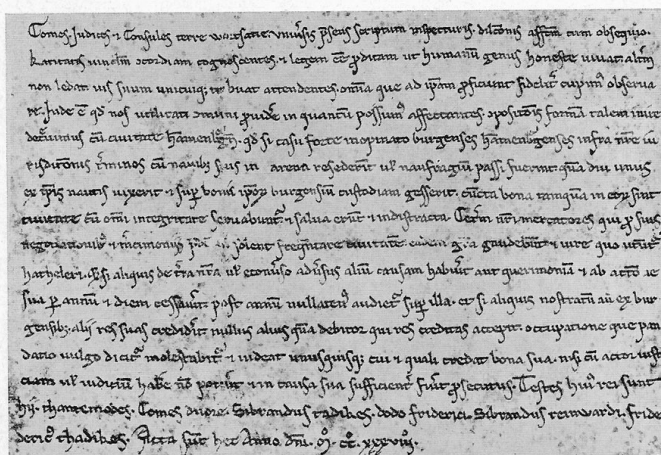
In einer Urkunde, die im Staatsarchiv von Hamburg lagert, wurde Land Wursten 1238 das erste Mal als handelnde politische Einheit erwähnt. Zur Ausstellung dieser Urkunde waren Hamburger Kaufleute wahrscheinlich mit dem Schiff nach Land Wursten gekommen, wahrscheinlich war Wremen das Ziel, und haben mit den Wurster Vertretern verhandelt.

Hamburg war damals ein kleines holsteinisches Landstädtchen an der Alster und begann gerade seine Entwicklung als Handelsort. Die Schifffahrt auf der Elbe Richtung Westen steckte noch in den Kinderschuhen. Wahrscheinlich gab es damals noch mehr Einwohner in Land Wursten als in Hamburg und es fuhr wohl auch noch mehr Schiffe aus den drei Häfen Dingen, Wremen und Dorum auf den Flüssen als aus Hamburg.

Es wurde also auf Augeshöhe verhandelt, die Hamburger hatten ein Anliegen und kamen nach Land Wursten.

Verhandelt wurde am Klenkenhamm, später Sievershamm genannt bei der Wehlsbrücke zwischen den Hamburger Kaufleuten, die ihren Ratsnotar Jordan zum Schreiben und Verfassen der Urkunde mitgebracht hatten und Vertretern von Land Wursten, die einen Ausschuss aus Schultheißen der Orte und Rathgeber beauftragt hatten. Der in der Urkunde erwähnte Graf war der Vertreter des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, der im 13. Jahrhundert die Landesherrschaft beanspruchte.

In Land Wursten waren aus den Marschsiedlungen, den großen Dorfwiesen, den Hofwiesen und Deichstrichen eine eigene Landschaft entstanden, nicht nur ein geografischer Begriff, sondern eine politische Einheit.



18. Strandrechts- und Handelsvertrag zwischen Land Wursten und Hamburg von 1238 – älteste Originalurkunde auf Pergament, die von den Ratgebern des L. W. ausgestellt und besiegelt wurde, im Staatsarchiv Hamburg.

Was steht nun in der Urkunde von 1238?

Der lateinische Text beginnt so: „Comes, iudices et consules terre Wortsacie universis presens scriptum ...“

„Wir, Graf, Richter und Ratgeber des Landes Wursten bezeugen allen denen, die diese Urkunde sehen werden, unseren willfährigen Gruß! In der Erkenntnis, dass gutes Einvernehmen ein Band friedlicher Zusammenarbeit ist, und da wir wissen, dass es ein Gesetz gibt, dass das menschliche Geschlecht ehrlich lebe, den Mitmenschen nicht schädige und einem jeden sein Recht zuteil werden lasse, wünschen wir alles, was dazu beiträgt, genau zu beachten. Wir haben daher in dem Wunsche, nach unserem Vermögen dem gemeinsamen Nutzen zu dienen, beschlossenen, folgenden Vertrag mit der Stadt Hamburg zu schließen:....“

Es gibt vier Punkte in diesem Vertrag über den Handelsverkehr.

1. Das Strandrecht wurde eingeschränkt. Solange noch ein Mann an Bord war, die Ware zu bewachen, durfte das Schiff nicht geplündert werden. Strandrecht war ein großes Problem für die Hamburger Kaufleute, denn ihre Schiffe strandeten häufig in dem breiten Trichter der Wesermündung mit den Wattgebieten. Der Vertrag mit den Land Wurstern war der erste Schutzbrief von mehreren, die sie noch mit anderen Küstenländern abschlossen, sie handelten auch mit holländischen Städten Verträge aus zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels über die Elbe hinaus. Strandraub war auch andernorts üblich und leitet sich von der alten germanischen Auffassung her, dass Stammesfremde rechtlos sind!
2. Wurster Kaufleuten wurden Vergünstigungen in Hamburg eingeräumt. Was genau, geht aus der Urkunde nicht hervor, es kann sich um Befreiung von Zöllen und Abgaben oder Vergünstigungen auf Hamburger Märkten gehandelt haben?
3. Es gab für die Geschäfte eine Verjährungsfrist von einem Jahr und einem Tag, danach konnten keine Forderungen mehr aufgestellt oder durchgesetzt werden.
4. Eine Pfändung der Schuldner ging nur durch eine ordentliche Gerichtsbarkeit und die war offenbar damals auf beiden Seiten vorhanden.

Wie ging es weiter?

Es wurden auch nach Vertragsabschluss weiter gestrandete Schiffe geplündert! Es gab weiterhin Konflikte und Verhandlungen, wohl auch Drohungen oder sogar Konsequenzen.

1442 kam ein Hamburger Schiff aus Flandern mit wertvollem englischen Tuch, flandrischer Leinwand und Apothekerwaren zurück, strandete vor Land Wursten und wurde geplündert. Schlimm daran war, dass die Wurster Obrigkeit das Verhalten der Plünderer deckte und sie nicht zur Rechenschaft gezogen hat. Die Hamburger Kaufleute waren erbost, sie hätten auch einen Krieg beginnen können. Aber die Hamburger dachten sich was anderes aus:

Sie erwirkten beim Bevollmächtigten des Papstes 1445 ein Interdikt für Land Wursten und sorgten dafür, dass dieses Verbot jeglicher kirchlicher Handlung für alle galt und auch durchgehalten wurde. Es wurden im Land keine gottesdienstlichen Handlungen mehr durchgeführt. Es war für einen mittelalterlichen Menschen eine schwere Strafe, es gab keine Seelenheil und keine Sakramente. Das traf. Das Interdikt wurde durchgehalten bis 1451, also 6 Jahre später wurde es wieder aufgehoben.

Quelle: „Erich von Lehe „Land Wursten vor 700 Jahren – die Hamburger Urkunde von 1238“ im Jahrbuch 28 der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1936/37.